

Erfahrungen mit der TKG-Novelle 2011 - aus Sicht der Betreiber

13. Salzburger Telekom-Forum

27. und 28. August 2012

Andreas Ney
Geschäftsführer-Stv.
Fachverband Telekom/Rundfunk

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Die Richtlinien-Vorgaben

- Richtlinie 2009/140/EG „Bessere Rechtsetzung“, änderte
 - Rahmenrichtlinie 2002/21/EG
 - Zugangsrichtlinie 2002/19/EG
 - Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG

- Richtlinie 2009/136/EG „Rechte der Bürger“, änderte
 - Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG
 - Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG

- GEREK-VO 1211/2009

Leitungsrechte, Infrastrukturverzeichnis

- § 12a: Entscheidungen über Leitungsrechte nun bei der Regulierungsbehörde konzentriert: TKK wegen Eigentumseingriff als Tribunal iSv Art. 6 EMRK erforderlich. Vorher Fernmeldebehörden.
- § 13a: Daten für Infrastrukturverzeichnis
 - Werden auf Antrag von der Regulierungsbehörde an Antragsteller übermittelt
 - Daten auf den notwendigen Umfang beschränkt
 - Daten sind im Weg der Amtshilfe zu beschaffen

Sicherheit und Integrität, § 16a

- postuliert ein Sicherheitsniveau zur Beherrschung der Risiken für die Netzsicherheit
 - RTR empfiehlt sich an „Technical Guideline for Minimum Security Measures“ der ENISA zu orientieren
- Betreiber sind verpflichtet, Informationen nach Aufforderung an die Regulierungsbehörde zu übermitteln
- Regulierungsbehörde kann Sicherheitsüberprüfung auf Kosten der Betreiber anordnen
- Mitteilung von Sicherheitsverletzungen und Integritätsverlusten an die Regulierungsbehörde bei beträchtlichen Auswirkungen
 - Maßstab gemäß „Technical Guideline on Reporting Incidents“ der ENISA; Korrelation von Dauer und Umfang von Vorfällen

Missbrauch bei Mehrwertdiensten, § 24a

- Wirkungsvollere Sanktionsmechanismen, die am Zahlungsfluss ansetzen
- Regulierungsbehörde kann mittels Mandatsbescheid nach § 57 AVG die Auszahlung untersagen - vorläufige Anordnung ohne Ermittlung
- Ergeht im Ermittlungsverfahren ein Bescheid gegen einen MWD-Anbieter, dann entfällt gleichzeitig mit diesem Bescheid die Verpflichtung des Teilnehmers für den Mehrwertdienst zu zahlen
- Betreiber sind nicht zur Auszahlung an MWD-Betreiber verpflichtet
- Erster Bescheid R 2/12-36 vom 13.8.2012

Konsumentenschutzbestimmungen

- § 25 Geschäftsbedingungen und Entgelte
 - § 25 Abs. 3: Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der AGB-Änderungsmitteilung können per VO bestimmt werden: Mitteilungsverordnung (MitV) der RTR; seit 1.8. in Kraft
- § 25a Kostenbeschränkung
 - Einrichtungen zur Kostenkontrolle und -beschränkung: Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV); seit 1.5. in Kraft
- § 25b Besondere Informationspflichten
 - VO-Ermächtigung
- § 25c Tarifvergleich
- § 25d Mindestvertragsdauer

Geschäftsbedingungen und Entgelte, § 25

- Abs. 3: Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der AGB-Änderungsmitteilung können per VO bestimmt werden: Mitteilungsverordnung (MitV) der RTR; seit 1.8. in Kraft
- Abs. 4 Z 2 lit d: „allgemeine Informationen über vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, einschließlich Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität, sowie Angaben, wo diesbezügliche Detailinformationen für den Teilnehmer leicht zugänglich abrufbar sind“
- Abs. 4 Z 2b: „die angebotenen Zahlungsmodalitäten und die durch die Zahlungsmodalität bedingten Kostenunterschiede“
- Abs. 6: Entgeltbestimmungen kann, außer der Entgelthöhe nach, widersprochen werden
- Bei Widerspruch Untersagung der Verwendung auch von EB

Geschäftsbedingungen und Entgelte, § 25

- Auswirkungen in der Praxis
 - Detaillierte Vorgaben zu Wortlaut, Typografie und Satz der Mitteilungen erfordern kostenintensive Änderungen
 - fehlende Rechtssicherheit, wenn AGB binnen kurzer Zeit erst als zulässig erachtet werden und dann als unzulässig => Investitionshindernis
 - Heranziehung von nicht höchstgerichtlicher Rechtsprechung (Zahlscheingebühr) sowie von Rechtsprechung zu anderen rechtlichen Rahmenbedingungen und Lebenssachverhalten (Fitnessstudio)
 - Flickerlteppich, wenn Betreiber mehrere produktindividuelle AGB und EB verwenden; z.B. Kombiprodukte und Einzelleistungen
 - Wettbewerbsverzerrungen: Genehmigung von AGB hängt vom Zufall ab
 - **Betreiber ziehen AGB zurück, sodass keine Entscheidungspraxis in umstrittenen Fragen entsteht**
 - **Keine Klärung der AGB-Zulässigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg möglich, wenn eine Klausel nicht verwendet werden darf => Rechtsunsicherheit**

Geschäftsbedingungen und Entgelte, § 25

- Auswirkungen in der Praxis
 - AGB werden selbst bei Vorlage punktueller Änderungen im Ganzen überprüft
 - 8 Wochenfrist der Behörde ist zu lang: Produkte sind dann schon fast zwei Monate auf dem Markt; binnen weniger Tage sind die AGB bei Widerspruch zu ändern.
 - Markt erfordert aufgrund des intensiven Wettbewerbs kürzere Reaktionszeiten
 - Sonderproblem Prepaidverträge:
 - AGB-Änderung per SMS nicht möglich, weil Schriftlichkeit gefordert ist
 - besonders gravierende Auswirkungen bei eng kalkulierten Spezialprodukten (z.B. spezielle Auslandstarife), wenn es zu höheren Terminierungsentgelten kommt
 - Schriftlichkeitsgebot als Übereilungsschutz bei Prepaid nicht notwendig: begrenztes Kostenrisiko, keine Mindestvertragsdauer
- => Soll es anonyme Prepaidprodukte nicht mehr geben?

Kostenbeschränkung, § 25a

- Einrichtungen zur Kostenkontrolle und -beschränkung: Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV); seit 1.5. in Kraft
- Voraussetzung für VO-Erlass: Kontrolleinrichtungen werden nicht ausreichend angeboten und Bedürfnis der Teilnehmer nach erhöhter Kostentransparenz => auf Basis der IFES-Studie bejaht
- Betreiber hatten bereits einige Zeit zuvor einen freiwilligen Kodex mobile Datendienste vereinbart, dessen Auswirkungen nicht hinreichend evaluiert worden sind
- Ausnahmen des Anwendungsbereichs für:
 - Prepaid, Poolverträge, Unternehmer, Roaming
- Teilnehmer könne auf Anwendung der VO verzichten
- Mobile Datendienste:
 - Warnhinweis bei 30 Euro, Sperre bei 60 Euro
 - Alternativ dazu Bandbreitenreduzierung auf 128 kbit/s ohne Verrechnung

Besondere Informationspflichten, Tarifvergleich

- § 25b mit VO-Ermächtigung zur Regelung der Details der vorvertraglichen Information der Teilnehmer über AGB des § 25 Abs. 4 und 5
 - EB: Darstellung der wesentlichen Preise und Produkteigenschaften; „Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Menge an Informationen überschaubar bleibt. Deswegen ist auch die Reduktion der Informationen und das bewusste Weglassen einiger in § 25 vorgesehener Mindestinhalte ein unter Umständen gewolltes Mittel der Gestaltung.“
 - davon wurde noch nicht Gebrauch gemacht
- § 25c RTR kann Tarifvergleichsrechner anbieten, wenn nicht vom Markt angeboten:
 - Tarifvergleich der Arbeiterkammer Wien www.wien.arbeiterkammer.at
 - Handy-Tarifrechner der Arbeiterkammer www1.arbeiterkammer.at/Handytarif
 - Tarifrechner www.fonito.at
 - Tarifecheck www.tarifecheck.at
 - TarifAgent www.tarifagent.com
 - Tarife.at www.tarife.at

Mindestvertragsdauer, § 25d

- Vorgabe aus Art. 30 der Universaldienst-RL:
Anfängliche Höchstdauer 24 Monate, zugleich ist ein Produkt der selben Gruppe mit 12 Monatsbindung anzubieten
- OGH 6 Ob 69/05y bezeichnet eine 18-Monatsbindung als relativ kurz
- 24 Monatsbindung ist seit Jahren geübte und vom Verbraucher gelernte und akzeptierte Praxis, die ein angemessenes Äquivalent für die Investitionen der Betreiber
- EB zu § 25d: „Zu berücksichtigen ist auch die bisherige Judikatur des OGH zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei langen Vertragsbindungen im Sinne einer beidseitigen Interessensabwägung“
=> bezieht sich auf den Satz, dass beigegebene Mobiltelefone keinen negativer Anreiz bzgl. einer Vertragsbeendigung darstellen

Mindestvertragsdauer, § 25d

- RTR hat vor einigen Tagen Anbieter angeschrieben, die AGB zur Genehmigung vorgelegt hatten, dass eine neue OGH-Entscheidung bei der AGB-Prüfung berücksichtigt werde:
Entscheidung OGH 9 Ob 69/11d zu Fitnessstudioverträgen
 - Diese sei für alle Verträge mit 24- Monatsbindung relevant, wenn es für diese Vertragsdauer keine sachliche Rechtfertigung wie z.B. ein Endgerät, gebe, sondern nur das geringere Entgelt ggü. 12-Monatsbindung der Vorteil für den Kunden sei.
 - OGH betont aber, dass eine sachliche Rechtfertigung für eine längere Bindung auch im Umfang der Investitionen und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Risiko liegen könne.
 - OGH unterstreicht, dass er mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Fitnessstudioverträgen grundsätzliche Aussagen treffen wollte

Mindestvertragsdauer, § 25d

- Kritik an der Auslegung der Regulierungsbehörde
 - Erkenntnis bezieht sich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der TKG-Novelle: seinerzeit noch keine Verpflichtung zu 12-Monatsverträgen
 - § 25d bezieht sich auf Geschäfte mit Verbrauchern und ist daher eine lex specialis (auch lex posterior) zu den Bestimmungen im KSchG
 - Zu Telekommunikationsverträgen gibt es im Gegensatz zu Fitnessstudioverträgen auch hinreichend lange konkretisierende Rechtsprechung, gerade zu AGB:
z.B. OGH 6 OB 69/05y, wonach 18 Monate relativ kurz sind
 - Ausführungen zum Festhalten am Vertrag mit dem Fitnessstudio im Falle von Erkrankungen treffen auf Telekommunikationsverträge gerade nicht zu
 - so auch RS0123616 (OGH 40b91/08y) „Allgemein gilt, dass Unternehmer, die bei der Finanzierung vertraglicher Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ein hohes wirtschaftliches Risiko eingehen, ihre Vertragspartner längere Zeit binden müssen, um ihr kaufmännisches Risiko durch eine sachgerechte Kalkulation beschränken zu können.“

Entgeltnachweis, § 100

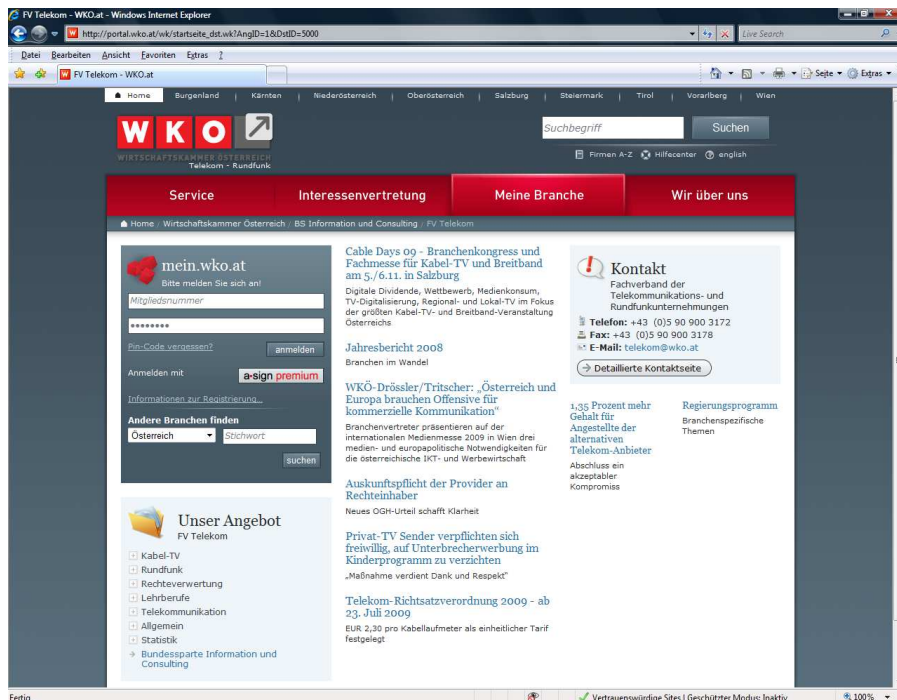
- § 100 Abs.1:
 - „... Bei Vertragsabschluss muss der Teilnehmer zwischen einer Rechnung in elektronischer oder Papierform wählen können. Die Möglichkeit des Teilnehmers, eine unentgeltliche Rechnung in Papierform zu erhalten, darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden...“
 - Papier ist keine zeitgemäße Form der Rechnungsübermittlung
 - keine verursachergerechte Kostenbelastung
 - von einer Behörde mitgetragen, die auch den Postmarkt reguliert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Kontakt

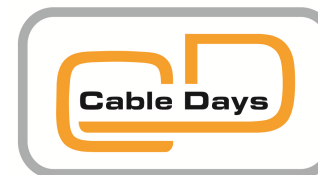


Obmann: Mag. Günther Singer
GF: Mag. Philipp Graf
GF-Stv.: Dipl.-Jur. Andreas Ney LL.M.

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-3172
F: +43 (0)5 90 900-3178
E: telekom@wko.at
W: <http://wko.at/telekom>



<http://wko.at/telekom>



Konferenz für Kabel-TV

<http://www.cable-days.at>

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

